Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zu Tabelle I. Verzeichniß der Sparkassen und Angabe von deren wesentlichsten statutarischen Bestimmungen

urn:nbn:de:bsz:31-217966

Visual Library

Zu Tabelle I.

Verzeichniß der Sparkassen und Angabe von deren wesentlichsten statutarischen Bestimmungen.

Spalte 2. Benennung der Sparkassen, Nebenkassen, Jahr der Gründung und der Statuten.

Die Anzahl der öffentlichen Sparkassen in Baden war nach dem hier gegebenen Verzeichniß zu Anfang 1863 78; bis Ende dieses Jahres entstanden noch die Spar-, Waisen- und Hilfskasse zu Pfullendorf, die Sparkasse in Langensteinbach, Amtsbezirks Durlach, und die Sparkasse in Wiesloch, so daß zu Ende 1863 81 Sparkassen bestanden.

Da für die letzteren drei nur unvollständige Rechnungsergebnisse für 1863 vorlagen, so sind sie bei der Aufstellung der Tabellen nicht berücksichtigt. In diesen einleitenden Bemerkungen sind sie jedoch, soweit thunlich, in Betracht gezogen.*)

Eine eigentliche Auflösung einer Sparkasse ist in dem Zeitraum von 1852 bis 1863 nicht vorgekommen.

Die früher in Jestetten und Hüfingen bestandenen Sparkassen haben, im Anschluß an Veränderungen in der Verwaltungseintheilung des Landes, selbstständig zu bestehen aufgehört und sind mit den Sparkassen zu Waldshut und bezw. Donaueschingen vereinigt worden.

Die im Jahre 1846 in Neustadt von Privaten gegründete Kasse ist im Jahre 1860 neu organisirt worden und unter die Garantie der Bezirksgemeinden getreten.

Der Anfang der Sparkassen auf dem Gebiete des gegenwärtigen Großherzogthums Baden wurde durch die Gründung der Waisenkasse zu Bonndorf im Jahre 1765 gemacht. Auf die Vorstellung mehrerer Obervögte, daß es an Gelegenheit zur Anlage von Waisengeldern fehle, errichtete Fürstabt Martin II. von St. Blasien für die Reichsämter Bonndorf, Ewattingen und Gutenberg eine dazu bestimmte Kasse und gab 1767 bezügliche Verwaltungsvorschriften. Im Jahre 1806 ging die Kasse mit dem Stift St. Blasien an die Großherzogliche Regierung über, welche sie 1812 den betheiligten Gemeinden übergab. Später nahm die Kasse auch Spargelder an und erhielt 1844, als Waisen- und Sparkasse, neue Statuten. Ihrem Gründer wurde im Jahre 1856 von den Gemeinden zu Bonndorf ein Denkmal errichtet. Als zweite derartige Anstalt ist diejenige zu Heiligenberg, 1778 als Waisenkasse gegründet, 1838 auch als Sparkasse eingerichtet, zu nennen.

Die erste eigentliche Sparkasse war die 1816 zu Karlsruhe gegründete städtische Sparkasse; ihr folgten zunächst die der übrigen größeren Städte, Mannheim 1822, Freiburg 1826, Heidelberg 1831, Pforzheim 1834, so wie die Carlsruher Privatsparkasse 1832.

Die sämmtlichen Sparkassen Badens vertheilen sich nach den Gründungsjahren, wie folgt:

1765 (1)	1832 1	1838 7	1844 2	1850 3	1856 3
1778 (1)	1833 —	1839 3	1845 2	1851 1	1857 2
1816 1	1834 3	1840 5	1846 1	1852 3	1858 —
1822 1	1835 —	1841 1	1847 2	1853 8	1859 2
1826 1	1836 3	1842 2	1848 2	1854 10	1860 (1) **)
1831 1	1837 1	1843 1	1849 —	1855 4	1861 1
					1862 1
					1863 3
					***) 81

*) Anmerkung. Seit Ende 1863 sind, so viel bekannt, noch Sparkassen errichtet worden, im Amtsbezirk Kork zu Willstett 1864; im Amtsbezirk Offenburg zu Durbach 1864, Schutterwald 1865, Appenweier 1864; im Amtsbezirk Freiburg zu Wolfenweiler 1864; im Amtsbezirk Durlach zu Grünwettersbach 1864, zu Berghausen 1866, Wöschbach 1866, Söllingen 1866; zu Weinheim 1865; Mosbach 1865; Walldürn 1864; zu Carlsruhe die mit der Versorgungsanstalt verbundene Sparkasse 1864; im Ganzen 13, so daß Ende 1866 94 Sparkassen im Großherzogthum bestanden. Diese neueren Kassen bleiben von der Darstellung ausgeschlossen, weil anders eine erneuerte Erhebung nöthig geworden wäre und es darum zu thun ist, für einen bestimmten Zeitpunkt, Anfang 1864, den Zustand des badischen Sparkassenwesens zu vergegenwärtigen.

**) Anmerkung. Erneuerung der Sparkasse zu Neustadt, gegründet 1846.

***) Anmerkung. 1864: 7, 1865: 3, 1866: 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nur wenige Jahre seit 1831 haben also keine neue Sparkasse entstehen sehen; das Jahr 1854 weist die größte Zahl von Gründungen auf. Ueber die Hälfte aller Kassen (41) war seit 1850 entstanden.

In der Regel ging die Gründung der Sparanstalten von den Gemeindebehörden aus, nur in wenigen Fällen von Privaten oder Privatgesellschaften. Vielfach ist die Anregung dazu von den Staatsbehörden ausgegangen, insbesondere im Jahre 1853, wovon die zahlreichen Gründungen jener Zeit die Wirkung deutlich zeigen.

Bezüglich der mit den Sparkassen verbundenen sonstigen Kasse nvergl. S. XVIII. Hier ist zu erwähnen, daß verschiedene, namentlich für Amtsbezirke gegründete Sparanstalten außer dem Kassenorte eine kleinere oder größere Anzahl von Annahmestellen (durch die Bestellung von Ortseinziehern) eingerichtet haben. Förmliche Filialkassen, welche Annahmen und Rückzahlungen, wie die Hauptkassen besorgen, hat nur die „gegenseitige Spargesellschaft zu Heidelberg" und zwar 11, zu Weinheim, Ladenburg, Wiesloch, Neckargemünd, Eberbach, Neckarbischofsheim, Sinsheim, Mosbach, Krautheim, Buchen und Walldürn.

Die Statuten der älteren Anstalten haben im Lauf der Zeit vielfach eine Neugestaltung erfahren. Die Angaben der Tabelle beziehen sich auf die neueren Bestimmungen. Häufig haben indessen die Praxis oder Beschlüsse des Verwaltungsraths Aenderungen oder Ausnahmen (z. B. in Betreff der zulässigen Höhe der Einlagen, der Kapitalanlage 2c.) eingeführt. Dadurch erklären sich einige Widersprüche zwischen den nach den Statuten dargestellten reglementarischen Vorschriften und den Zahlenergebnissen der späteren Tabellen.

Spalte 3 bezeichnet den Wirkungskreis der Anstalt in Bezug auf die räumliche Ausdehnung und auf die Theilnahmeberechtigten.

Da die betreffenden Angaben oft unbestimmt sind (z. B. Umgegend), vielfach die Theilnahmebeschränkungen thatsächlich nicht eingehalten werden, bei anderen Kassen grundsätzlich Jedermann Einlagen machen kann, die statutarischen Kassenbezirke auch mehrfach ineinander greifen oder sich decken, so ist kein Versuch zu Berechnungen der auf die einzelnen Kassen entfallenden Fläche oder Bevölkerung gemacht worden. Dagegen kann angenommen werden, daß die Kassen eines Verwaltungskreises ihr Publikum fast ausschließlich innerhalb desselben haben und daß etwaige gegenseitige Uebergriffe von Kreis zu Kreis sich annähernd ausgleichen. Auf Kreise bezogene Verhältnißzahlen sind deshalb als Ausdruck wirklicher Zustände zu betrachten.

Nach Kreisen ist die Sparkassenvertheilung für Ende 1863 folgende:

Kreis	Zahl der Sparkassen	1 Sparkasse auf □ Meilen	1 Sparkasse auf Einwohner	Kreis	Zahl der Sparkassen	1 Sparkasse auf □ Meilen	1 Sparkasse auf Einwohner
Constanz	10	3,39	12,758	Carlsruhe	15	1,86	14,917
Villingen	6	3,21	10,992	Mannheim	2	4,18	44,635
Waldshut	5	4,50	16,432	Heidelberg	4	4,41	31,985
Freiburg	8	4,98	24,329	Mosbach	3	13,16	52,773
Lörrach	12	1,46	7,544	Mannheim, Heidelberg, Mosbach zusammen	9	7,28	41,760
Offenburg	11	2,64	13,459				
Baden	5	3,81	24,054	Großherzogthum . . .	81	3,39	17,630

Die Filiale der Heidelberger Spargesellschaft sind hierbei nicht berücksichtigt; da dieselben sich aber über die drei Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach erstrecken, so ist der für diese Kreise gemeinschaftlich gegebene Ausdruck der sächgemäßere.

Im Durchschnitt des Landes erstreckt sich also der Wirkungskreis einer Sparanstalt auf 3,39 □ Meilen und auf 17,630 Einwohner.*)

Je kleiner der Wirkungskreis, also je häufiger die Kassen, desto besser ist dem Sparbedürfniß entsprochen. Das günstigste Verhältniß weist der Kreis Lörrach auf, wo bereits auf 1,46 □ Meile und auf je 7544 Menschen, am ungünstigsten im Unterlande und Odenwalde, wo erst auf 7,28 □ Meilen und 41,760 Menschen eine Sparanstalt kommt (mit Anrechnung der 11 Filiale der Heidelberger Spargesellschaft auf 3,27 □ Meilen und 18,792 Menschen.)

*) Anmerkung. 1866: 2,92 □ Meilen und 15,192 Einwohner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Mehrzahl der Sparkassen hat ihren Sitz in Städten und Amtshauptorten, und mit Ausnahme von Jestetten und unter Beachtung der vorgedachten Filialkassen, war Ende 1863 kein Amtshauptort ohne eine solche. Heidelberg, Carlsruhe, (Wiesloch) hatten je zwei.*) Die ländlichen Lokalkassen finden sich besonders häufig im Kreise Lörrach, Offenburg und Carlsruhe. Der Amtsbezirk Lörrach allein hatte deren 8.

Die Theilnahme- oder Einlageberechtigung betreffend, so knüpfen 78 Kassen sie an die Wohnhaftigkeit, auch wohl Heimathberechtigung in dem statutarischen Kassenbezirk, welchen 26mal eine oder mehrere Gemeinden, 9mal Gemeinde und Umgegend, 42mal der Amtsbezirk, und für die Heidelberger Spargesellschaft der vormalige Unterrheinkreis bilden. In einem Falle sind nur ärmere Einwohner, in einem anderen Handwerker, Gesellen, Taglöhner, Dienstboten und Kinder einlagebefugt. Nur 3 Kassen (Mannheim, Hornberg, Kandern) lassen Jederman grundsätzlich zur Theilnahme zu.

In älteren Statuten haben sich derartige Beschränkungen noch mehrere gefunden. Im Allgemeinen werden auch die bestehenden thatsächlich großentheils nicht oder nicht genau beobachtet. Insbesondere sind die für größere Städte gegründeten Kassen der Umgegend nicht verschlossen, und in Folge von Wegzug findet die Theilnahme oft aus weiterer Ferne statt. Bei der Leichtigkeit und Häufigkeit des Wohnungswechsels ist die strenge Aufrechthaltung der Beschränkungen nicht möglich oder für die Benützung und die Verwaltung der Kasse gleich ungelegen.

Daß das unbeschränkte Theilnahmerecht Nachtheile mit sich bringe, ist weder aus der Theorie, noch aus den praktischen Erfolgen zu entnehmen. Nach jener soll die Sparkasse ihre wohlthatige Wirkung möglichst weit verbreiten. Die Forderung des Wohnsitzes im Bezirk zwingt den Wegziehenden zur Rücknahme seines Sparkapitals, in einem Augenblick, wo ihm vielleicht Gelegenheit zur Wiederanlage fehlt und die Gefahr der Verschleuderung herantritt; sie schließt die fluctuirende Bevölkerung aus, welcher zur Anlage eines Spargroschens (und hier gerade besonders als Reisegeld) gewiß besonders die Hand zu bieten ist.

Spalte 4. Der Betrag der einzelnen Einlage, so wie des gesammten Sparguthabens ist vielfach beschränkt.

Die geringste zulässige Einlage ist bei	4	Kassen	10	Kreuzer,
	„ 17	„	12	„
	„ 7	„	15	„
	„ 1	„	24	„
	„ 26	„	30	„
	„ 23	„	1	Gulden,
	„ 2	„	**) 5	„
und	„ 1	„	nicht bestimmt.	

Die obere Grenze des Gesammt-Contos einer Person ist:

bei 1	Kasse(n)	200 fl.	bei 8	Kassen	600 fl.
„ 5	„	300 fl.	„ 7	„	1000 fl.
„ 1	„	400 fl.	„ 51	„	nicht bestimmt.
„ 8	„	500 fl.			

Die Höhe der einmaligen einzelnen Einlage darf höchstens betragen:

bei	4	Kassen	5 fl.	bei	30	Kassen	100 fl.	bei	1	Kasse	400 fl.
„	1	„	6 fl.	„	1	„	150 fl.	„	1	„	500 fl.
„	8	„	10 fl.	„	10	„	200 fl.	„	1	„	3000 fl.
„	10	„	50 fl.	„	3	„	300 fl.				

während bei 11 Kassen eine Grenze in dieser Hinsicht nicht gesetzt ist.

---

*) Anmerkung. 1866: (Mosbach), (Walldürn), (Wiesloch), Heidelberg, (Weinheim) je 2, Carlsruhe 3. Die Klammer deutet auf das Filialverhältniß der einen betr. Kasse.

**) Anmerkung. Städtische Sparkasse zu Carlsruhe und St. Georgen.

Die Grenze der einmaligen Einlage ist häufig auch diejenige der Gesammteinlage, welche in einer gewissen Zeitdauer stattfinden darf. Niemand kann mehr einlegen als

5 fl.	monatlich	bei	3 Kassen,	100 fl.	vierteljährig	bei	1 Kasse(n)	200 fl.	halbjährig	bei	2 Kassen,
6 fl.	„	„	1 „	200 fl.	„	„	1 „	50 fl.	jährlich	„	1 „
10 fl.	„	„	8 „	300 fl.	„	„	1 „	100 fl.	„	„	13 „
50 fl.	„	„	1 „	100 fl.	halbjährig	„	2 „	150 fl.	„	„	1 „
								200 fl.	„	„	6 „

Die geringste zulässige Einlage ist also fast allgemein bestimmt (und zwar bei $\frac{1}{3}$ der Kassen auf 30 kr., bei $\frac{1}{3}$ auf 1 fl.); die größte zulässige einmalige Einlage ist ebenfalls bei den meisten Kassen ($\frac{6}{7}$) angegeben. Dagegen ist ein Maximum des Gesammtguthabens eines Einlegers nur bei $\frac{1}{3}$ der Kassen statutarisch festgestellt.

In der Regel ist auch verlangt, daß jede Einlage durch den Minimalbetrag ohne Rest theilbar sein muß.

Dreizehn Kassen verpflichten ihre Einleger zu einem regelmäßigen monatlichen Beitrage. Es sind dies die Privatspargesellschaft zu Carlsruhe, die Sparkassen der Städte Lörrach, Schönau, Schopfheim, Breisach, Hornberg, Durlach und 6 ländliche Kassen des Amtsbezirks Lörrach.

Der monatliche Zwangseinsatz ist bei 3 dieser Kassen 10 kr., bei 7 Kassen 12 kr., bei 2 Kassen 30 kr. Zugleich ist bei denselben ein Maximum der monatlichen Einlage festgestellt, der Art, daß Niemand in einem Monat mehr einlegen kann, als 5 fl. bei 3 Kassen, 6 fl. bei 1 Kasse und 10 fl. bei 8 Kassen.

Einige wenige Kassen verlangen eine jährliche Minimaleinlage.

Die Vernachläßigung des regelmäßigen Minimalbeitrags ist mit Ausschluß d. h. mit Rückzahlung des Guthabens oder dem Aufhören der Verzinsung bedroht.

In einigen Fällen werden beim Eintritt oder zu gewissen Jahresepochen ausnahmsweise höhere Einlagen gestattet. Abgesehen von den gewöhnlichen Nicht-Kassentagen stellen verschiedene Anstalten für gewisse Zeiten, Jahres-Ende oder Anfang, den Verkehr mit Einlegern ganz ein.

Ein Theil der hieher gehörenden Bedingungen entspringt dem Streben nach einfacher Buch- und Rechnungsführung, ein anderer der Sorge um die Anlage ganz kleiner und größerer Beträge und um die aus der Rückforderung größerer Summen möglicherweise entstehenden Verlegenheiten, ein weiterer einem Streben nach ermunterndem und bevormundendem Einflusse auf die Sparer. Rücksichten der ersten Art ist vielfach ein mehr als billiges Maß eingeräumt. Bei kleinen ländlichen Kassen mögen sie nicht ganz zu umgehen sein. Auch die Rücksichten der zweiten Art sind bis zu gewissem Grade bei kleinen Kassen und in kleinen Orten berechtigt; ihr thatsächlicher Einfluß zeigt sich indeß auch in den Statuten von Kassen mit größerem Sparfond und an größeren Orten, wo tüchtige Verwaltungskräfte und Gelegenheit zu zweckmäßiger und verschiedenartiger Kapitalanlage erreichbar sind. Im Weitern finden die Vorsichtsmaßregeln Erwähnung, welche den Gefahren vorbeugen, die mit der Annahme größerer Posten verbunden sein könnten. Die Besorgniß, daß damit die Sparanstalt in ein reines Kreditinstitut verwandelt und ihrer eigentlichen Bestimmung entfremdet werde, würde nur dann begründet oder maßgebend sein, wenn die durch den Sparzweck gebotene Vorsicht vernachläßigt und der Anstalt ein speculativer Character gegeben würde. Sollte eine Kasse in der That in ausgedehnter Weise als Hinterlegungskasse benützt werden, so wäre, wenigstens in statistischer Beziehung, zu wünschen, daß eine namentliche und statutarische Trennung, wie sie mehrfach schon statt hat, diesen Geschäftszweig von dem eigentlichen Sparzweige unterscheiden ließe, um den letzteren leicht zu erkennen. Allein sachlich ist es unwesentlich, ob der Unterschied auch äußerlich hervortritt.

Die bevormundende Tendenz äußert sich vornehmlich in dem Zwange zu regelmäßiger Ersparniß. Dieser wirkt bei Dienstboten, Gesellen, überhaupt bei solchen ärmeren Klassen, welche einen regelmäßigen Verdienst und keinen Hausstand haben, unnöthigen Ausgaben wohlthätig entgegen; auch für bemittelte Eltern, für Beamte 2c., welche für ihre Kinder oder sich selbst größere regelmäßige Einlagen machen, ist eine äußere Nöthigung nicht allgemein überflüssig. Die arbeitenden Klassen dagegen, deren Erwerb unsicher ist, z. B. Fabrikarbeiter, Taglöhner 2c., namentlich solche mit Hausstand, können dadurch von der Benützung der Sparkasse abgehalten werden, und Denen, welche einen einmaligen größeren Erwerb in Sicherheit bringen und davon Zins erlangen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ersparen wollen, ist sie geradezu verschlossen. Ein Beispiel, diese Form der Sparkasse, welche wohl geschlossene Sparkassen genannt werden, mit einer freieren zu verbinden, ist bei Breisach gegeben, wo die Hinterlegungskasse die Stelle der letzteren vertritt.

Spalte 5. Die feste Verzinsung der Einlagen geschieht ihrer Höhe nach
mit $2\frac{1}{2}$ % bei 1 Kasse (Triberg),
„ 3 % bei 7 Kassen (St. Georgen, Villingen, Haslach, Wolfach*), Mannheim**), Heidelberg***) [städtische Sparkasse], Wertheim),
„ $3\frac{1}{3}$ % bei 59 Kassen,
„ $3\frac{1}{2}$ % bei 5 Kassen (Möhringen, Meßkirch, Donaueschingen, Waldshut, Wiesloch),
„ 4 % bei 4 Kassen (Salem, Bonndorf, Stühlingen, Rüppurr),
„ $4\frac{1}{6}$ % bei 1 Kasse (Philippsburg),
„ 5 % bei 1 Kasse (Hauingen),
„ $3\frac{1}{3}$ % und 5 % bei 1 Kasse (Kirchen — 5 % für mehr als zweijährige regelmäßige Mitglieder),
„ $3\frac{1}{3}$ % und 4 % bei 1 Kasse (Ueberlingen — welche Beträge unter 100 fl. mit $3\frac{1}{3}$ %, solche über 100 fl. mit 4 % verzinst),
„ 3 % und $3\frac{1}{3}$ % bei 1 Kasse (Knielingen — 3 % bei Einlagen über 50 fl.).

Die beiden letzten Kassen bieten die einzigen Beispiele einer verschiedenartigen Verzinsung nach der Höhe des Einlagekapitals, wenn man von den Kassen absieht, welche statutenmäßig mit einer anderen Kasse verbunden sind. Bei den betreffenden Waisenkassen findet in der Regel ein höherer Zins (4 %), bei zwei der vier Depositenkassen ein geringerer Zins (3 %) statt.

Eine große Mannigfaltigkeit zeigt sich bezüglich des Anfangs- und des Endpunkts der Verzinsung.

Ganz kleine Einlagen sind in der Regel unverzinslich und die Verzinsung beginnt erst, wenn sie auf 1, 2 bis 5 fl. steigen.

Vom Tage der Einlage an wird nur bei der Kasse Heiligenberg Zins vergütet (bei der Kasse Freiburg bei Summen von über 400 fl.).

27 Kassen beginnen die Verzinsung in der Regel mit dem 1. des der Einlage folgenden Monats, 23 mit dem ersten Tage des folgenden Kalenderquartals (16) oder Halbjahrs (7), 17 mit dem ersten Tage des zweiten (7), dritten (9) und sechsten (1) folgenden Monats, 13 mit dem des folgenden Rechnungsjahrs.

Fast sämmtliche Sparkassen des Landes schreiben die nicht baar erhobenen Zinsen dem Kapital zu und gewähren also Zinses-Zins. Bei einigen wenigen Kassen findet keine Gutschrift und keine Verzinsung des Zinses statt, es sei denn, daß der Einleger den Zinsbetrag erhebt und als neue Einlage der Kasse zuweist (Carlsruhe, städt., Pforzheim, Adelsheim).

Die Verzinsung endet vorwiegend (bei 58 Kassen) mit dem letzten Tage des der Rücknahme vorhergehenden Monats; bei 9 Kassen mit dem letzten Tage des vorhergehenden Kalenderquartals, bei 1 Kasse mit dem des vorhergehenden Jahres. 11 Kassen verzinsen bis zum Tage der Rückzahlung bezw. des Ablaufs der vorgeschriebenen und eingehaltenen Kündigungsfrist. Die Kassen zu Heiligenberg und Pfullendorf gehören zu den letzteren, gewähren aber auch frühere Rückzahlungen, jene unter einem Zinsabzuge (bei unter 50 fl. für 4 Wochen, bei 50—100 fl. für 8 Wochen, bei über 100 fl. für 3 Monate), diese unter einem Abzuge von $\frac{1}{2}$ % Provision. Bei einigen Kassen enthält das Statut keine Bestimmung in Betreff des Endes der Zinsberechnung.

Im Fall eine Einlage vor Ablauf der zinsenlosen Anfangsfrist und, bei mehreren Kassen, im Fall sie vor Ablauf einer längeren Frist (von 2, meist 3, auch 6 und 12 Monaten) zurückgezogen wird, findet überhaupt eine Verzinsung nicht statt. Es wird auch einige Male alsdann eine geringe Aufbewahrungsgebühr berechnet.

Eine größere Anzahl von Anstalten läßt Rechnungsreste unter 1 fl., andere solche unter $\frac{1}{2}$, 2, 5 fl. bei der Zinsberechnung unberücksichtigt.

---

*) Bei Wolfach findet jährliche Zinsfestsetzung statt; 3 % ist Minimum.
**) Seit 1866: 4 %.
***) Die Angabe zu $3\frac{1}{3}$ % auf S. 36 beruht auf einem Irrthum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der feste Zinsfuß, den die Sparkasse gibt, muß, wie schon bemerkt, nothwendig etwas geringer bemessen sein, als der, welchen sie selbst durchschnittlich für ihre Ausstände erhält oder erwartet, weil der unproduktive Kassenbestand nebst Einnahmeresten, sowie die laufenden und außergewöhnlichen Verwaltungsunkosten in Betracht zu ziehen sind. Im Ganzen ist der Zins für die Einleger aber thatsächlich so niedrig gesetzt, daß bei dem allgemein gestiegenen Zinsfuße eine Erhöhung vielfach möglich und folglich angemessen oder nothwendig sein wird, wie denn die Mannheimer Anstalt sich neuerlich zu einer Steigerung von 3 % auf 4 % veranlaßt gesehen hat. (Vgl. S. XXX.)

Die Nichtverzinsung während einer Anfangs- und Schlußfrist, so wie namentlich bei baldiger Zurücknahme ist darin begründet, daß die Kasse ihrerseits die Spargelder nicht immer sofort und dann auch nur auf eine gewisse Dauer verzinslich anlegen kann. Uebrigens haben offenbar bei Bemessung der zinsenlosen Anfangs- und Endfristen vielfach auch Wünsche nach bequemer Rechnungsführung mitgewirkt.

Spalte 6. Rückzahlung des ganzen oder theilweisen Sparguthabens erfolgt statutenmäßig in der Regel nach vorhergegangener Kündigung. Bei 29 Kassen ist indessen eine niedere Grenze festgesetzt, bis zu welcher Rücknahmen auch ohne Kündigung stattfinden können. Diese Grenze ist 1mal 5 fl., 2mal 15 fl., 5mal 20 fl., 9mal 25 fl., 1mal 30 fl., 7mal 50 fl., 2mal 100 fl., 1mal 200 fl., 1mal 400 fl. (Freiburg). Bei den übrigen Kassen sind auch für kleinere Beträge, bei allen Kassen für größere Beträge Kündigungsfristen vorgeschrieben, welche mit der Höhe des Betrags zuzunehmen pflegen. Fristen und Beträge sind sehr mannigfaltig bestimmt. Es kommen Fristen von 2, 4, 8 u. 14 Tagen, 3, 4, 6, 7 Wochen, 3 u. 6 Monaten vor, oder allgemeine Bestimmungen, wie die erste Hälfte des folgenden Monats.

8tägige Frist	findet sich 32mal,	zumeist für Beträge bis zu		25 fl.
14 „	„ „ 38 „	„ „ „ „		50 fl.
4wöch. „	„ „ 55 „	„ „ „	von 50 bis	100 fl.
8 „	„ „ 12 „	„ „ „		
3monatl. „	„ „ 67 „	„ „ „	über	100 fl.
6 „	„ „ 4 „	„ „ „	„	600 fl.

Bei der Freiburger Kasse sind Beträge von über 400 fl. im ersten Jahre gar nicht, später auf 3 Monate kündbar.

Mehrere Statuten überlassen die Fristbestimmung, namentlich bei kleinen Beträgen, dem Kassier; viele erklären eine sofortige oder frühere Rückzahlung ausdrücklich für zulässig, wenn der Kassenstand es erlaubt. In der Praxis wird ziemlich allgemein, abgesehen von einer Häufung von Kündigungen, jederzeitige Rückzahlung kleiner und mäßiger Beträge gewährt.

Die Heiligenberger und Pfullendorfer Kasse haben auch für niedere Beträge Kündigungsfristen, zahlen aber auch sofort unter einem Zinsabzug (s. oben) zurück.

Die Nothwendigkeit von Kündigungsfristen und deren Maß ist gleichfalls in den Regeln des Geld- und Kreditwesens begründet. Die Sparanstalt kann auch ihrerseits die Spargelder nur auf Kündigung in üblichen Fristen zinstragend anlegen, und im Allgemeinen nicht länger Kredit geben, als nehmen. Für kleinere Beträge, welche jedoch aus der Kasse als Nothpfennig zurückgezogen werden mögen, erheischt der Anstaltszweck eine Ausnahme. Für die dadurch entstehenden Betriebsnachtheile (größerer Kassenbestand, ungünstige Verzinsung eines Theils der Ausstände, Darlehensunkosten 2c.) ist in den sonstigen Vorsichtsmaßregeln (zinsenlose Fristen, geringer Zinsfuß, Reservefond und dessen Zinsen 2c.) ein Gegengewicht vorhanden. Das Beispiel der Heiligenberger Kasse zeigt übrigens, daß beide Zwecke, die jederzeitige Hilfe für den Bedrängten und die Sicherheit der Geschäftsführung vereinigt werden können.

Wenn aber für kleine Beträge eine jederzeitige Rücknahmefreiheit statt hat, so muß für größere nach mathematischer Nothwendigkeit ein Termin angesetzt werden, der länger als der übliche ist; denn die Sicherheit des Betriebs ist nur dann vollkommen gewährt, wenn im Durchschnitt die Länge des Kreditgebens und des Kreditnehmens gleich ist. Wenn also die Kasse für Kapitalausstände 3monatliche Fristen erhält, so wird sie wohlthun, für größere Zahlungen sich eine 4- bis 6monatliche Zahlungsfrist vorzubehalten, um bei sich häufenden Kündigungen nicht in Verlust oder in Verlegenheit zu gerathen.

Bei einer größeren Anzahl von Kassen ist die theilweise Rücknahme des Sparguthabens noch an besondere weitere Bedingungen geknüpft. In 4 Fällen darf sie jeweils nicht unter 2 fl., in einem nicht unter 3 fl., in 9 nicht unter 5 fl., in 1 nicht unter 15 fl. betragen; in 8 Fällen darf sie nur 2mal, in 2 nur 4mal jährlich stattfinden; in 12 Fällen nur 2mal jährlich und jedesmal nicht unter je 2 oder 3 fl., in 2 Fällen 4mal nicht unter je 5 fl., in 2 Fällen 1mal nicht unter 10 fl., in 1 Falle 1mal nicht unter 15 fl., in 2 Fällen 2mal nicht unter je 10 fl. In einem Falle endlich ist eine theilweise Rücknahme gar nicht zulässig (Engen — der verbleibende Rest ist neu anzulegen, so daß der Einleger einen einmonatlichen Zins dafür verliert).

Die Mehrzahl der Statuten gestattet die Rückzahlung nur an die Person des Einlegers (wie vielfach auch bei der Einlage dessen persönliches Erscheinen gefordert wird) oder an einen genügend Bevollmächtigten desselben. Mehrere Kassen behalten den Grundsatz bei, erklären sich jedoch nicht zur Legitimationsprüfung gehalten. Nur zwei Kassen erkennen jeden Inhaber des Sparbuchs ausdrücklich als empfangsberechtigt an. Verpfändung und Cession des Sparbuchs bezw. Guthabens ist vielfach ausdrücklich untersagt. (In verschiedenen anderen Ländern z. B. Preußen, Sachsen 2c. ist die Zahlung an den Inhaber die Regel. Ueble Folgen davon sind nicht bekannt geworden.)

Wo sich ausnahmsweise die Anstalt ihrerseits als Schuldnerin ein Kündigungsrecht gegen die Einleger gewahrt hat, ist zumeist ein dreimonatlicher Termin angenommen. Bei Einlagen von Nichtberechtigten (z. B. Nicht-Einwohnern des Kassendistrikts) kann in der Regel sofortige Rückzahlung der Einlage und zwar ohne Zinsberechnung stattfinden. Ebenso sind Einleger, welche durch Fortzug 2c. das Einlagerecht verlieren, in der Regel und bei gleicher Behandlung zur Zurücknahme verpflichtet.

Spalte 7. Die verzinsliche Anlage der Sparkapitalien von Seiten der Sparkasse soll oder kann geschehen:

1. auf Hypothek (gerichtliches Unterpfand in Grundstücken und Gebäuden)	bei 78	Kassen,
2. in Güterkaufgeldern	„ 21	„
3. in Staatspapieren	„ 38	„
4. in Darlehen gegen Handschrift an Gemeinden	„ 15	„
an Private	„ 60	„
5. in Darlehen gegen Faustpfand	„ 10	„
6. auf Contocorrent bei Gemeinden, Banken, Banquiers und diesen gleichgeachteten gewerblichen Anstalten	„ 12	„

Die hypothekarische Anlage findet bei allen Kassen statt, mit Ausnahme der Kassen Kehl, Zell und Offenburg, welche ihre sämmtlichen Gelder an die Gemeindekasse übergeben, bei ersteren zwei unter der ausdrücklichen Verpflichtung der Gemeinden zu gesonderter sicherer Anlage.

In der Regel ist diese Anlageart als hauptsächliche und vorzugsweise ausdrücklich vorgeschrieben, während andere Anlagearten erst in zweiter Linie oder aushilfs- und ausnahmsweise (nach Beschluß des Verwaltungsraths) zur Anwendung kommen sollen.

Das liegenschaftliche Unterpfand muß allgemein ein erstes sein und bei Grundstücken den doppelten, bei Gebäuden den dreifachen Werth der Beleihung haben.

Hierauf ist das Darlehen auf Privatcredit am häufigsten vorgeschrieben oder zulässig, jedoch an vielfache Bedingungen geknüpft. Theils ist der Gesammtbetrag des hierfür zu verwendenden Theiles des Sparfonds ($^1/_{10}$, $^1/_4$, $^1/_3$, einmal $^1/_2$) begrenzt, theils die Höhe des einzelnen Darlehens (nach oben — nicht über 30, 50, 75, 100, 200, 300, 500 fl. —, oder nach unten — nicht unter 15, 25, 30, 50 fl. —, oder nach beiden Seiten — 5 bis 40, 50 bis 100 fl.), theils die Dauer des Darlehens (in der Regel „kurz"; einigemale ist 6 Monate, auch 1 Jahr dafür genannt); theils muß der Darlehensempfänger Ortsbürger, Kassenmitglied 2c sein; theils ist der Zinsfuß statutarisch festgesetzt (5 %); theils wird Bürgschaft verlangt (in der Regel von zwei sicheren Bürgen, auch mehrfach des Verwaltungsraths oder der Heimathsgemeinde des Schuldners) oder es gelten mehrere dieser Punkte zugleich. Einige Kassen geben an Einleger Vorschüsse bis zur Höhe (oder $^3/_4$) des Sparguthabens; einige andere verlangen Bürgen, welche den Betrag bei der Kasse stehen haben; die Carlsruher Privatspargesellschaft beleiht das Sparguthaben bis zu seiner ganzen Höhe und verlangt noch Bürgschaft von weiteren Mitgliedern mit demselben Gesammtguthaben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Ankauf von Staats- und Creditpapieren ist, mit wenigen Ausnahmen, auf badische Staatspapiere beschränkt, die Beleihung gegen Faustpfand auf Schuldurkunden, Staats- und Creditpapiere.

Die Ausleihung an Gemeinden, Körperschaften und Vereine geschieht in der Form des Darlehens oder des Contocorrent. Die Eröffnung eines solchen bei einer Gemeinde-, Vorschuß- oder sonstigen Kasse, einem Banquier 2c. (Banken bestehen in Baden nicht) hat den Vortheil, daß die Sparkasse den baaren Kassenbestand auf ein Minimum bringen, die Einlagen sofort verzinslich abgeführt und anderen öffentlichen oder wirthschaftlichen Zwecken nutzbar werden können.

Spalte 8. Sämmtliche Kassen, mit Ausnahme derer von Graben, Knielingen, Zell a/H., Achern, sind statutarisch zur Anlage eines Reservefonds gehalten. Bei Graben und Knielingen sollen die Einnahmeüberschüsse ganz als Dividende vertheilt werden, bei Achern wird der Rechnungsführer damit remunerirt, bei Zell fließen sie ganz in die Gemeindekasse.

Die Höhe des Reservefonds ist bei der Mehrzahl der Kassen festgesetzt, 12mal in bestimmten Beträgen von 2000 bis 100,000 fl., 39mal in Prozenten des Gesammt-Sparfonds und zwar 23mal zu 5 %, 9mal zu 2 %, 1mal zu 3 %, 1mal zu 4 %, 1mal zu 6 %, 4mal zu 10 %. Zweimal fließt $\frac{1}{3}$ des Reingewinns dazu; in den übrigen 24 Fällen ist nichts Näheres in dieser Hinsicht bestimmt.

Die über diese Grenzen hinaus sich ergebenden Einnahme-Ueberschüsse werden bei 37 Kassen als Dividende an die Einleger vertheilt; bei 22 Kassen fallen sie den garantirenden Gemeinden zu (14mal unter der Bedingung der Verwendung zum Vortheil von lokalen Armenfonds oder gemeinnützigen Anstalten); bei 2 Kassen kommt er hälftig den Einlegern, hälftig der Gemeinde zu gut; bei 1 Kasse wird der Zinsfuß darnach jährlich festgesetzt; bei 15 Kassen sehen die Statuten in dieser Beziehung nichts vor.

Bei drei der Kassen mit Dividendenvertheilung nehmen alle zur Zeit vorhandenen Einleger an der Dividendenvertheilung Theil, bei 12 Kassen ist über die Dividendenberechtigung nichts Näheres bestimmt, also wohl ein Gleiches zu präsumiren. In den übrigen Fällen gehört dazu eine längere Mitgliedschaft (2mal über 1 Jahr, 7mal über 2, 6mal über 3, 1mal über 4, 4mal über 5, 5mal über 6 Jahre.)

Bezüglich der Periode der Dividendenvertheilung ist in 1 Falle ausdrücklich eine 1jährige, in 13 Fällen eine 2jährige, in 2 Fällen eine 3jährige und in 1 Falle eine 5jährige Periode beliebt; 6mal soll sie stattfinden, wenn auf den Gulden Sparkapital $\frac{1}{2}$ Kreuzer Gewinn ($\frac{5}{6}$ %) entfällt. In den übrigen betrffdn. 16 Fällen ist eine genauere Bestimmung dieserhalb nicht getroffen und im Allgemeinen wohl eine 1jährige Periode vorauszusetzen.

Bei mehreren Kassen ist Dauer der Mitgliedschaft und Periode zugleich bestimmt. Es ergeben sich folgende Combinationen: 5mal 2jährige Mitgliedschaft und 2jährige Periode, 2mal 3j. Mitgl. und 2j. Per., 2mal 3j. Mitgl. und 3j. Per., 1mal 4j. Mitgl. und 2j. Per., 5mal 6j. Mitgl. und 2j. Per., 3mal 3j. Mitgliedschaft und Periode so oft $\frac{5}{6}$ % Dividende bezahlt werden kann.

Bei diesen und ähnlichen Combinationen kommt es, und zwar nach der Wahrscheinlichkeit, nicht selten vor, daß eine längere Einlage nicht so oft zum Genusse gelangt, als eine kürzere, je nachdem der Ein- und Austritt der Vertheilungszeit näher oder ferner fällt. So kann z. B. bei der ersten Combination eine fast sechsjährige Einlage nur 1mal, ein etwas über 4jährige 2mal zum Antheil kommen. Ein der Billigkeit vollkommen entsprechendes System der Dividendenzutheilung ist überhaupt nicht aufzustellen Bei 1jähriger Periode und 1jähriger Einlage dürfte sich indeß noch das am wenigsten unbillige Maaß und im Durchschnitt zugleich eine günstige Prämiirung anhaltenden Sparens oder langen Stehenlassens der Einlage ergeben.

Die Ueberlassung des ganzen Reingewinns an die Gemeinde bezw. Gemeinden findet sich bei Anstalten aus den verschiedensten Gründungsjahren und entstammt also nicht blos der Zeit, wo man über die Sicherheit des Unternehmens und die Höhe der Gewinne in Zweifel sein, und etwa in Beanspruchung der letzteren einen billigen Ausgleich für die Verwaltungsmühe und das mit der Garantie übernommene Risico sehen konnte. Mit Auffüllung des Reservefonds und mit dem Eintritt bedeutenderen Reingewinns erscheint diese Einrichtung als eine Gemeindebesteuerung der Sparkassen, welche in keinem Verhältnisse zu der Arbeitsleistung oder dem Risico der Gemeinden steht (1863 betrug sie 110,051 fl. oder durchschnittlich 39,6 % der betr. Zinsvergütungen an die Einleger). (Vergl. S. XXVII.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gemeinde Wolfach läßt sich für die Verwaltung jährlich 100 fl. zahlen. Der Gewinn bleibt den Einlegern. Die Mehrzahl der Garantiegemeinden verlangen, außer den mittelbaren Vortheilen für die allgemeinen Zustände, keine besondere Abgabe aus dem Kassenertrage.

Spalte 9. Die Garantie für die Verbindlichkeiten der Kasse, also hauptsächlich für die Sicherheit des Sparkapitals und der Verzinsung, in einzelnen Fällen jedoch nur für die durch Veruntreuung und Fahrlässigkeit entstandenen Verluste, ist für 53 Sparkassen von der Gemeinde des Kassenortes, für 19 Sparkassen von den Gemeinden des Kassenbezirkes übernommen, während bei 9 Kassen keine besondere Garantie für etwaige Verluste besteht. Der Reservefond und, im Fall der Verschuldung des Verwaltungspersonals, der Rückgriff auf deren Vermögen, insbesondere auf die Caution des Kassiers, welche selbstverständlich auch bei den von den Gemeinden garantirten Kassen in erster Linie zur Deckung zu dienen haben, ist hier als genügende Sicherstellung der Spareinlagen und Zinse erachtet worden.

Die in Tabelle I nicht zur Anschauung gebrachten statutarischen Bestimmungen beziehen sich fast ausschließlich auf die Verwaltungsorganisation und die etwaige Auflösung der Sparkassen.

In ersterer Beziehung wird bei den von den Gemeinden übernommenen und garantirten Anstalten in der Regel die Verwaltung von einem aus Mitgliedern des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses gebildeten Verwaltungsrath versehen, welchem die Anlage und Kündigung der Kapitalien, die Aenderung der Statuten, die Entscheidung über Ausnahmefälle, betreffenden Falls über die Verwendung der Ueberschüsse u. s. w. und die Beaufsichtigung der vom Kassier und Verrechner geführten Bücher und Rechnungen, so wie der Kasse selbst obliegt. Häufig besteht daneben noch ein controlirender Ausschuß.

Bei den übrigen, von Privaten gegründeten Sparkassen besteht in der Regel gleichfalls ein Verwaltungsrath, der mit dem oder den eigentlichen Kassenbeamten die Geschäftsführung besorgt, ein controlirender Ausschuß und eine Generalversammlung der Einleger, welche jene beiden Commissionen wählt und über Statutenänderungen, etwaige Auflösung 2c., beschließt.

Bei kleineren Kassen versieht gewöhnlich ein Mitglied des Verwaltungsraths die Kassen- und Rechnungsführung unentgeldlich; bei größeren Kassen werden dafür ein oder mehrere Beamte angestellt, welche festen Gehalt oder nach Prozenten der Einlagen bemessene Remunerationen beziehen (bei der Kasse Achern den gesammten Reingewinn.)

Die Auflösung der Sparkasse soll nach den meisten Statuten erfolgen, wenn der Einnahmeüberschuß die Verwaltungskosten nicht mehr deckt oder der Sparfond so weit herabsinkt, daß eine ordnungsmäßige Verwaltung nicht mehr möglich ist; nach einigen, wenn die Einlegerzahl unter eine gewisse Grenze (10 bis 40) fällt. Der nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten der Kasse verbleibende Vermögensrest soll für den Auflösungsfall in der Regel einem milden Lokalzweck, in einigen wenigen Fällen zum Theil auch den Einlegern zugewendet werden. Bei den nicht garantirten Anstalten ist zumeist ausdrücklich bestimmt, daß der Ueberschuß an die Mitglieder zu vertheilen sein würde.

Mit 14 Sparkassen sind Waisenkassen (Pfullendorf, Engen, Möhringen, Meßkirch, Salem, Ueberlingen, Donaueschingen, Villingen, Bonndorf, Stühlingen, Waldshut, Freiburg, Neustadt, Adelsheim), mit 4 sind Depositenkassen (Breisach, Ettenheim, Waldkirch, Adelsheim) verbunden.

Die Abtheilung der Waisenkassen ist zur Anlage von Waisen- (Mündel-) geldern bestimmt und gelten bei ihr im Allgemeinen bezüglich der Höhe und des Anfangs der Verzinsung günstigere Bedingungen als für die Sparkassenabtheilung. 2 Kassen geben $3\frac{1}{3}$, 1 Kasse $3\frac{1}{2}$, die übrigen 4 % Zins, der meistens und auch da 4 Wochen nach der Einlage beginnt, wo im Uebrigen der Anfangstermin $\frac{1}{4}$jährig ist. Die günstigere Behandlung der Waisengelder ist darin begründet, daß sie gewöhnlich der Kasse lange Zeit verbleiben, nicht unerwartet gekündigt werden, also wenig Verwaltungsmühe machen und zu keinen Einbußen Anlaß geben.

Die Abtheilung der Depositen- oder Hinterlegungskasse dient zur vorübergehenden Aufbewahrung von verhältnißmäßig größeren, die statutarisch zulässige Spareinlage übersteigenden Beträgen. Bei zwei Kassen werden

die Depositen mit nur 3 % (statt 3⅓ bei der Sparkasse), bei zweien wie bei der Sparkasse (3⅓ %) verzinst. Jene zwei Kassen verzinsen sie überhaupt nicht, wenn die Rücknahme vor 3 Monaten nach der Einlage erfolgt; diese dagegen gewähren in Bezug auf die Zinsdauer für die höheren Beträge auffallenderweise günstigere Bedingungen als für kleinere.

Die Abtrennung besonderer Kassen oder Kassenabtheilungen dieser Art finden sich fast ausschließlich in den Kreisen Constanz, Villingen, Waldshut und Freiburg. Es ist mit Grund anzunehmen, daß auch die Sparkassen des übrigen Landes einen gewissen Betrag Mündel- und namentlich Depositengelder in Verwahrung haben und der Unterschied zwischen den verschiedenen Landestheilen in dieser Beziehung mehr ein scheinbarer als wirklicher und sachlicher ist.

Die Verbindung noch anderer Anstalten mit der Sparkasse, wie Hilfs- oder Leih-, Viehleih-, Leihhaus-Kasse, betrifft nicht die Annahme, sondern die Anlage der Gelder zu bestimmten Zwecken. Bei den Leihkassen ist der Betrag der ihnen zuzuwendenden Sparkapitalien mittel- oder unmittelbar begrenzt, z. B. bei Engen ½, Möhringen, Salem, Ueberlingen ⅓ ꝛc., der Activa, und treten auch die übrigen S. XVI. angegebenen Beschränkungen mehr oder weniger zugleich ein. In diesem Sinne sind alle Sparkassen, welche an Privaten Credit ertheilen, zugleich Leihkassen.

Ueber den Betrag, den die Heidelberger Spargesellschaft zum Ankauf von Rindvieh ausleiht, ist statutarisch nichts bestimmt; zu Ende 1863 machte er nur etwas mehr als 1 % des Sparfonds aus.

Die mit der Carlsruher städtischen Sparkasse verbundene Leihhauskasse hatte zu eben dieser Zeit etwa 10 % des Sparfonds auf Pfand entliehen.*)

Zu Tabelle II.

Uebersicht der Hauptergebnisse der Sparkassen ꝛc. für die Jahre 1852 bis mit 1863.**)

(Seite 42—65).

Die Tab. II gibt die Einlegerzahl, das Einlageguthaben und den Reservefond für jedes Jahr der bezeichneten 12jährigen Periode und für 78 Sparkassen,***) so wie eine Zusammenstellung nach Verwaltungskreisen. In der letzteren ist die Bewegung der beiden ersten Verhältnisse von Jahr zu Jahr in Prozenten von dem Stande des Vorjahrs dargestellt.†)

---

*) Anmerkung. Die Zahl der im Jahre 1863 mit Fabriken verbundenen Arbeiter-Sparkassen ist auf 18 ermittelt worden. In der Regel werden dieselben von Fabrikbeamten verwaltet, verzinsen die in kleinsten Beträgen zulässigen oder periodisch vom Lohn einbehaltenen Einlagen mit 5 %, schreiben am Jahresschluß die Zinsen gut und stellen die Rücknahme jederzeit frei.

**) Anmerkung. Die im Jahre 1863 gegründeten Sparkassen (S. X.) sind in die tabellarischen Darstellungen nicht aufgenommen, weil vollständige Kassenabschlüsse für dieses Jahr nicht vorlagen. Deren Mitgliederzahl betrug übrigens Ende 1863 142, das Einlageguthaben 34,606 fl. — Zahlen, welche gegen die Kreis- und Landesergebnisse fast verschwinden und bei Betrachtung allgemeiner Verhältnisse bei Seite gelassen werden können.

***) Anmerkung. Von 8 der Sparkassen für Fabrikarbeiter sind Zahlenergebnisse mitgetheilt worden, welche am Schluß dieser Einleitung angefügt sind. Die Gesammtzahl von deren Einlegern war 1863 955, das Gesammtsparguthaben 79,550 fl., und es kann die Zahl aller Mitglieder der Fabriksparkassen auf etwa 2000, deren Sparvermögen auf etwa 160,000 fl. und das Sparconto durchschnittlich auf etwa 80 fl. geschätzt werden.

Die Sparkassen, welche mit einigen der 1863 in Baden bestehenden (23) Vorschußvereinen verbunden waren, hatten bis dahin noch keine besondere Bedeutung erlangt. Bei der inzwischen eingetretenen Ausbreitung und Entwicklung dieser Vereine würden sie bei einer wiederholten Aufnahme nicht außer Acht gelassen werden können.

†) Anmerkung. Die Zahlenergebnisse der mit den Sparkassen vereinigten Waisen- und Depositenkassen besonders auszuscheiden, ist für die sämmtlichen Jahrgänge der zwölfjährigen Periode nicht möglich gewesen. Für die Bewegung und den Stand von 1863 in Tab. III. und IV. ist die Ausscheidung, soweit möglich, vorgenommen und angegeben. Die betr. Gelder betrugen 1863 etwa 7¾ % der sämmtlichen Einlagen. Bei dem gleichartigen oder verwandten Zwecke der beiderseitigen Anstalten würde eine durchgängig getrennte Behandlung übrigens kaum von besonderem Werthe sein, um so weniger, als die Abzweigung jener Kassen fast ausschließlich in den Kreisen Constanz, Villingen, Waldshut und Freiburg vorkommt, während auch in den Kassen des übrigen Landes Waisengelder und Depositen sich finden und die Vergleichbarkeit der Kreisresultate nur darunter leiden würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg